

# ZH\_OBERGERICHT PS250140 vom 10. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250140)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250140 du 10 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250140 del 10 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit Eingabe vom 12. Mai 2025 (gleichentags persönlich überbracht; act. 9/1/2; samt Begleitschreiben, act. 9/1/1, und Beilagen, act. 9/2, act. 9/3/2– 127) reichte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan: Beschwerdefüh-

- 27 - rerin) beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Horgen (fortan: Vorinstanz) das oben genannte Arrestgesuch gegen den Gesuchs- und Beschwerdegegner (fortan: Beschwerdegegner) ein. Dabei machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe fällige Forderungen gegen den Beschwerdegegner (sowie gegen die solidarisch haftende M.\_\_\_\_\_ Holding AG [fortan: M.\_\_\_\_\_]) in der Höhe von Fr. 187'887'947.50 zuzüglich Zinsen von 9% p.a. seit dem 30. April 2025 sowie Fr. 2'344'374.67 zuzüglich Zinsen von 9% p.a. seit dem 13. November 2024 aus einer Vereinbarung zur Abwicklung einer Put-Option betreffend Gesellschaftsan- teile an einer luxemburgischen Gesellschaft (A.\_\_\_\_\_ S.à.r.l.). Der Beschwerde- gegner (sowie die M.\_\_\_\_\_ ) hätten sich durch Unterzeichnung der öffentlichen Ur- kunde mit der UVZ-Nr. 1, errichtet am 14. Juni 2024 durch Notar Dr. C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_, der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterworfen (vgl. act. 9/1/2 Rz. 17 ff., 72 ff.; act. 8 E. 1.1, 3.4). Vor diesem Hintergrund beantragte die Beschwerdeführerin, es sei die vollstreckbare Ausfertigung dieser öffentlichen Urkunde vom 10. April 2025 gestützt auf Art. 57 LugÜ für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft für vollstreckbar zu erklären. Sodann seien gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG die im Rechtsbegehren genann- ten Vermögenswerte des Beschwerdegegners mit Arrest zu belegen (vgl. act. 9/1/2 S. 2 ff. und Rz. 64 ff., 99 ff.).

### E. 1.2

Mit Verfügung vom 19. Mai 2025 (act. 3 = act. 8/1 [Aktensexemplar] = act. 9/5) zog die Vorinstanz die vom Beschwerdegegner im Verfahren Nr. EW250001-F hinterlegte Schutzschrift vom 25. April 2025 (act. 9/4/1) bei und teilte deren Inhalt der Beschwerdeführerin mit. Mit gleichzeitig erfolgendem Urteil vom 19. Mai 2025 (act. 3 = act. 8/1 [Aktensexemplar] = act. 9/5; der Beschwerde- führerin gleichentags zugestellt, act. 9/8) erklärte die Vorinstanz die besagte öf- fentliche Urkunde UVZ-Nr. 1 für vollstreckbar (act. 8/1 Dispositiv- Ziffer 1). Weiter hiess die Vorinstanz das Arrestgesuch im Grundsatz gut (act. 8/1 E. 4.4, 4.7) und erliess mit separatem Formularentscheid (act. 8/2 [Aktensexem- plar] = act. 9/6) einen Arrestbefehl gegen den Beschwerdegegner für die gesamte Forderungssumme von Fr. 187'887'947.50 zuzüglich Zinsen von 9% (p.a.) seit dem 30. April 2025 sowie Fr. 2'344'374.67 zuzüglich Zinsen von 9% (p.a.) seit dem 13. November 2024 (act. 8/1 Dispositiv-Ziffer 2; act. 8/2). Im Übrigen – mit

- 28 - Bezug auf bestimmte Vermögenswerte, auf die im Einzelnen einzugehen sein wird (vgl. E. 5 f.) – wies die Vorinstanz das Arrestgesuch ab (act. 8/1 Dispositiv- Ziffer 3).

### **E. 1.3**

Mit Eingabe vom 23. Mai 2025 (gleichentags überbracht; act. 2; samt Beilagen, act. 3, act. 4, act. 5/3–4) reichte die Beschwerdeführerin innerhalb der 10-tägigen Frist gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO (act. 9/8 i.V.m. act. 2) die vorliegende Beschwerde ein. Sie beantragt die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils und die Arrestlegung (auch) über die obgenannten Vermögenswerte, soweit verarrestierbar und bis zur Deckung der Arrestforderung; eventueliter sei die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners (vgl. act. 2 S. 2 ff.).

### **E. 1.4**

Mit Verfügung vom 23. Mai 2025 (act. 6) wurde der Beschwerdeführerin eine Frist von 10 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 6'000.– angesetzt, welcher rechtzeitig eingegangen ist (act. 7, act. 10).

### **E. 1.5**

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 9/1–10). Der Schuldner ist im Arrestbewilligungsverfahren nicht anzuhören und nur im Falle der Bewilligung nach dem Arrestvollzug durch Zustellung der Arresturkunde (Art. 276 SchKG) über den Prozess in Kenntnis zu setzen (vgl. BGer 5A\_712/2010 vom 2. Februar 2011 E. 1.4; BGE 107 III 29 E. 3). Folglich ist vom Beschwerdegegner weder eine Beschwerdeantwort im Sinne von Art. 322 Abs. 1 ZPO einzuholen noch ist ihm Mitteilung vom vorliegenden Entscheid zu machen.

### **E. 2**

Gegen die erstinstanzliche Abweisung des Arrestgesuchs ist (nur) die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO zulässig (vgl. Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO; BGer 5A\_263/2025 vom 9. Mai 2025 E. 3.2.2). Als Beschwerdegründe können die unrichtige Rechtsanwendung oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue

- 29 - Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### **E. 3.1**

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Frage, ob die Vorinstanz das Arrestgesuch mit Bezug auf einzelne Vermögenswerte zu Recht abgewiesen hat. Betroffen sind einerseits von der Beschwerdeführerin behauptete Forderungen, Ansprüche und Rechte des Beschwerdegegners an bzw. bei und gegenüber Gesellschaften in dessen "Firmengeflecht" (vgl. act. 9/1/2 Rz. 89 ff.), nämlich gegenüber der M.\_\_\_\_\_, der R.\_\_\_\_\_, der Q.\_\_\_\_\_, der T.\_\_\_\_\_, der U.\_\_\_\_\_, der V.\_\_\_\_\_, der W.\_\_\_\_\_, der AA.\_\_\_\_\_, der AD.\_\_\_\_\_. Andererseits geht es um Forderungen, Ansprüche und Rechte des Beschwerdegegners gegenüber dessen Ehefrau AE.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 2 S. 2 ff.).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hiess das Arrestgesuch im Hinblick auf die behaupteten Vermögenswerte des Beschwerdegegners bei bzw. gegenüber den fraglichen Gesellschaften gut, soweit sich diese aus dessen Stellung als Aktionär und/oder dessen Tätigkeit als Verwaltungsrat

ergeben (act. 8/1 E. 8.1 ff.; act. 8/2). Mit Bezug auf weitere Vermögenswerte des Beschwerdegegners bei bzw. gegenüber diesen Gesellschaften als Drittschuldnerinnen – namentlich im Zusammenhang mit Darlehen, Ansprüchen aus gesellschaftsrechtlichen Transaktionen sowie Ansprüchen aus rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Grundstücke – erwog die Vorinstanz zusammengefasst, deren Vorhandensein sei nicht glaubhaft gemacht. Allein die Tatsache, dass der Beschwerdegegner ein verzweigtes Geflecht von Gesellschaften unterhalte, welche untereinander Rechtsgeschäfte abschliessen würden, belege nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdegegner als natürliche Person Ansprüche gegen diese Gesellschaften habe, welche über seine Stellung als Aktionär und/oder Verwaltungsrat hinausgehen würden. Mangels objektiver Anhaltspunkte in Form von Urkunden würde eine Verarrestierung von "allen anderen Forderungen", die dem Beschwerdegegner allenfalls zustehen könnten, auf einen unzulässigen Sucharrest hinauslaufen (act. 8/1 E. 9.2). Was die behaupteten Vermögenswerte des Beschwerdegegners bei bzw. gegenüber

- 30 - dessen Ehefrau AE.\_\_\_\_\_ anbelange, habe die Beschwerdeführerin weder glaubhaft gemacht, dass AE.\_\_\_\_\_ als "Strohfrau" fungiere, noch, dass ein Treuhandverhältnis zwischen ihr und dem Beschwerdegegner bestehe (act. 8/1 E. 10.1 ff., 10.7).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin rügt zum einen sinngemäss, die Vorinstanz habe Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG falsch angewandt. Im vorliegend eröffneten Anwendungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12) entfalle das Glaubhaftmachen von Arrestgegenständen. Es genüge, wenn Vermögenswerte des Arrestschuldners substantiiert bezeichnet würden (vgl. act. 2 Rz. 29). Zum anderen macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt, da die Beschwerdeführerin die behaupteten Arrestgegenstände durchaus substantiiert bezeichnet und sogar glaubhaft gemacht habe (vgl. act. 2 Rz. 16 ff., 31 ff.).

### **E. 3.4**

Nachfolgend ist zunächst zu prüfen, welches Beweismass hinsichtlich der fraglichen Arrestgegenstände zur Anwendung gelangt. In einem zweiten Schritt ist unter Berücksichtigung des ermittelten Beweismasses auf die Sachverhaltsrügen der Beschwerdeführerin einzugehen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG wird der Arrest bewilligt, wenn der Gläubiger – nebst dem Bestand der Arrestforderung und des Arrestgrunds – glaubhaft macht, dass in der Schweiz Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören (vgl. BGer 5A\_61/2024 vom 22. Mai 2024 E. 3.3.2). Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Tatsache bzw. ein behaupteter Sachverhalt glaubhaft gemacht, wenn das Gericht aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck gewinnt, dass dieser wahrscheinlich vorliegt, ohne ausschliessen zu müssen, dass es sich auch anders verhalten könnte (vgl. BGer 5D\_4/2025 vom 13. Februar 2025 E. 3.1.1; BGer 5A\_797/2023 vom 7. Juni 2024 E. 4.4.2.1; BGE 138 III 232 E. 4.1.1; OGer ZH PS240259 vom 28. Januar 2025 E. 3). Blosser

- 31 - Behauptungen genügen nicht (vgl. BGer 5A\_650/2024 vom 24. April 2025 E. 3.1.2; BGer 5C.291/2001 vom 25. Februar 2002 E. 1b m.w.H.). Mithin verlangt auch das (reduzierte) Beweismass des Glaubhaftmachens nach einer Beweisführung mindestens in den Grundzügen (vgl. OGer ZH PS240259 vom 28. Januar 2025 E. 3 m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Fraglich ist, ob die Arrestbewilligungsvoraussetzung des Glaubhaftmachens von schuldnerischen Vermögensgegenständen auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens gleichermaßen gilt. Denn ist ein Entscheid aus einem LugÜ-Vertragsstaat in einem anderen LugÜ-Vertragsstaat nach Art. 41 LugÜ erstinstanzlich für vollstreckbar erklärt worden, gibt die Vollstreckbarerklärung der antragstellenden Person gemäss Art. 47 Ziff. 2 LugÜ die Befugnis, Massnahmen zu verlangen, die auf Sicherung gerichtet sind (vgl. BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, 3. Aufl. 2023, Art. 47 N 101, 103 ff.). Dazu gehört in der Schweiz mitunter der Arrest nach Art. 271 ff. SchKG (vgl. BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 47 N 35). Das Bundesgericht hat die Frage nach dem Verhältnis von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG und Art. 47 Abs. 2 LugÜ bislang offengelassen (vgl. BGE 143 III 693 E. 3.5.3), ebenso wie die Kammer in einer jüngeren Entscheid (vgl. OGer ZH PS230067 vom 30. Juni 2023 E. III/3.1). Im zitierten Entscheid hat das Bundesgericht immerhin festgehalten, dass Sicherungsmassnahmen im Sinne von Art. 47 Abs. 2 LugÜ von keiner weiteren Bewilligung oder Voraussetzung abhängen, sondern der antragstellenden Person automatisch gestützt auf das Staatsvertragsrecht zur Verfügung zu stellen sind (vgl. BGE 143 III 693 E. 3.2 mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 3. Oktober 1985 119/84 Capelloni gegen Pelkmans, Randnr. 25).

#### **E. 4.3**

Damit in Übereinstimmung heisst es in der Botschaft zur heute geltenden Fassung des Lugano-Übereinkommens, Art. 47 Abs. 2 revLugÜ überlasse es dem internen Recht des Vollstreckungsstaats, die zulässigen Sicherungsmassnahmen sowie deren Modalitäten zu bestimmen. Das interne Recht müsse allerdings eine wirksame und unbedingte – d.h. nicht von weiteren materiellen Erfordernissen, etwa einem Gefährdungstatbestand abhängige – Sicherungsmassnahme zur Verfügung stellen (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und

- 32 - die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009 [fortan: Botschaft zum revLugÜ], BB1 2009 1777 ff., 1815, 1821). Im Zuge der Revision des Lugano-Übereinkommens wurde der Arrest als primäres Sicherungsmittel für Geldforderungen vorgesehen und der Arrestgrund nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (Vorliegen eines in- oder ausländischen definitiven Rechtsöffnungstitels) neu geschaffen (vgl. Botschaft zum revLugÜ, BB1 2009 1777 ff., 1808, 1815, 1821; BGE 143 III 693 E. 3.5.1). Zu Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG führt die Botschaft aus, an die Art und Weise, wie der Gläubiger glaubhaft mache, dass Vermögensgegenstände des Schuldners vorhanden seien, dürften keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Es genüge denn auch im Wesentlichen, den Arrestgegenstand, also die beantragte Sicherungsmassnahme, substantiiert zu bezeichnen. Dazu reiche grundsätzlich eine plausibel begründete Behauptung der gesuchstellenden Partei, ausser wenn Anhaltspunkte für einen – auch unter dem revidierten LugÜ nach wie vor unzulässigen – Sucharrest gegeben seien oder wenn die bezeichneten Arrest-

gegenstände dem Anschein nach Dritten gehörten. Im Übrigen werde auf die bis- herige Rechtsprechung und Praxis zum Arrest verwiesen (vgl. Botschaft zum revLugÜ, BBl 2009 1777 ff., 1822 f.).

#### **E. 4.4**

In der Lehre ist – auch unter Berücksichtigung der zitierten Passage aus der Botschaft zum revLugÜ – strittig, ob die Arrestgegenstände im Anwendungsbe- reich des Lugano-Übereinkommens im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG glaubhaft zu machen sind (vgl. dahingehend CR LDIP/CL-BUCHER, 2. Aufl. 2025, Art. 47 CL N 12), ob substantiierte Behauptungen genügen (so die wohl herr- schende Lehre; vgl. HAUBENSAK, Umsetzung der Vollstreckung und Sicherung nach dem Lugano-Übereinkommen in das Schweizer Recht, De lege lata und de lege ferenda, Zürich/St. Gallen 2017 [= ZPR 26], S. 236 ff.; BSK LugÜ-HOF- MANN/KUNZ, Art. 47 N 188; SOGO, in: SCHNYDER/SOGO [Hrsg.], Lugano-Überein- kommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 47 N 33; STAEHELIN, in: DASSER/OBERHAMMER [Hrsg.], Lugano-Übereinkom- men [LugÜ, 3. Aufl. 2021, Art. 47 N 64 f., je m.w.H.), oder ob selbst eine Substan- tierungsobliegenheit des Gläubigers konventionswidrig ist (vgl. NAEF, Jusletter

- 33 - vom 27. Oktober 2008 N 7; vgl. auch BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 47 N 179, wonach diese Ansicht vertretbar sei). Letztlich ist, wie dies auch in der Botschaft zum revLugÜ formuliert wird (vgl. E. 4.3), danach zu fragen, ob das Glaubhaftma- chen von schuldnerischen Vermögensgegenständen im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG eine materielle Voraussetzung darstellt, welche dem unbedingten Sicherungsanspruch von Art. 47 Abs. 2 LugÜ entgegensteht, oder ob es sich um eine zulässige Regelung der Vollzugsmodalitäten handelt (vgl. dahingehend auch das Urteil des EuGH vom 3. Oktober 1985 119/84 Capelloni gegen Pelkmans, Randnr. 25, mit Bezug auf Art. 39 EuGVÜ, an welchen sich Art. 47 Abs. 2 LugÜ anlehnt). Dies ist nachfolgend zu erörtern:

#### **E. 4.5**

Im Schweizer Arrestverfahren stellt die Bezeichnung der Arrestgegenstände zunächst eine Vollzugsvoraussetzung dar, da die Betreibungsämter hier – anders als bei der Pfändung nach Art. 89 ff. SchKG – nicht von Amtes wegen Vermö- gensgegenstände des Schuldners ausfindig machen (vgl. BGE 130 III 579 E. 2.2.3; BGE 56 III 44 S. 45; BSK SchKG II-STOFFEL, 3. Aufl. 2021, Art. 272 N 25). Entsprechend muss der Arrestbefehl gemäss Art. 274 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG die mit Arrest zu belegenden Gegenstände angeben. Die Vollzugsorgane, d.h. die Betreibungsämter, sind sowohl befugt als auch verpflichtet, die Angaben im Arrestbefehl auf Vollständigkeit und Genauigkeit hin zu prüfen. Bezeichnet der Arrestbefehl die zu verarrestierenden Vermögensgegenstände nicht hinreichend genau, sodass die Gefahr von Verwechslung oder Missverständnissen besteht, dürfen die Betreibungsämter den Arrestbefehl nicht vollziehen (vgl. BGE 145 III 221 E. 5.2; BGE 142 III 291 E. 2.1). Mit Blick auf die Schwierigkeiten, welche die genaue Bezeichnung bei Gruppen von Gegenständen oder Bankguthaben berei- tet, hat die Rechtsprechung die Anforderungen an die Spezifizierung gelockert. So ist es zulässig, die mit Arrest zu belegenden Vermögenswerte nur der Gattung nach zu umschreiben, sofern ihr Standort bzw. der Drittgewahrsamsinhaber oder Drittschuldner genau bezeichnet ist (sog. Gattungsarrest; vgl. BGE 142 III 291 E. 5.1; BGE 56 III 44 S. 46 f.; BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 272 N 35 ff.). Die defi- nitive Bezeichnung der Arrestgegenstände

erfolgt sodann unter Mitwirkung des Schuldners und des Dritten, wobei beide gemäss Art. 275 i.V.m. Art. 91 Abs. 1

- 34 - Ziff. 2 bzw. Abs. 4 SchKG (beschränkt) auskunftspflichtig sind (vgl. BGE 125 III 391 E. 2; BSK SchKG II-REISER, Art. 275 N 42, 75).

#### **E. 4.6**

Das von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG geforderte Glaubhaftmachen der schuldnerischen Vermögensgegenstände geht über das hinaus, was Art. 274 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG für die Vollziehbarkeit des Arrests verlangt. Bis 1997 sah das SchKG ein Glaubhaftmachen denn auch nur mit Bezug auf die Arrestforderung und den Arrestgrund vor, während die Arrestgegenstände lediglich bezeichnet werden mussten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung musste der Gläubiger wenigstens dann, wenn die Arrestgegenstände im Besitz eines Dritten waren oder auf dessen Namen lauteten, glaubhaft machen, dass sie in Wirklichkeit dem Schuldner gehörten (vgl. BGE 107 III 33 E. 2). Im Zuge der SchKG-Revision von 1994 wurde diese Rechtsprechung aufgenommen. Zugleich wollte man "unerlaubten Gattungs- und Sucharresten" wirksam begegnen. Im Ergebnis wurde das Glaubhaftmachen der Arrestgegenstände zur allgemein anwendbaren Arrestbewilligungsvoraussetzung erhoben (vgl. zum Ganzen Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Mai 1991 [fortan: Botschaft zum revSchKG], BBl 1991 III 1 ff., 166). Infolgedessen kommt dem Gläubiger, wie gezeigt, hinsichtlich der schuldnerischen Vermögensgegenstände nicht nur eine Behauptungs- sondern auch eine Beweislast zu (vgl. E. 4.1). Der Gesetzgeber erhöhte damit bewusst die Anforderungen an das Arrestgesuch (vgl. Botschaft zum revSchKG, BBl 1991 III 1 ff., 3, 166; OGer ZH PS170179 vom 5. September 2017 E. 4.1).

#### **E. 4.7**

Da Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG die Stellung des Gläubigers mehr erschwert, als es für die Vollziehbarkeit des Arrests nötig wäre, dürfte diese Bestimmung dem unbedingten Sicherungsanspruch gemäss Art. 47 Abs. 2 LugÜ – zumindest teilweise – entgegen stehen (vgl. OGer ZH PS170179 vom 5. September 2017 E. 4.1; im Ergebnis übereinstimmend Kantonsgericht Graubünden, KSK 15 2 vom 26. März 2018, E. II/9.4; OGer ZH PS140239 vom 18. Dezember 2014 E. II/3). Vorbehalten sind die beiden Fälle, welche auch in der Botschaft zum revLugÜ angesprochen werden:

- 35 -

#### **E. 4.8**

Zum einen verleiht auch Art. 47 Abs. 2 LugÜ keinen Anspruch darauf, Vermögenswerte Dritter als Sicherungssubstrat heranzuziehen. Demgemäss dürfte die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach der Gläubiger das Eigentum des Schuldners glaubhaft machen muss, wenn die Arrestgegenstände dem Anschein nach Dritten gehören (vgl. statt vieler: BGer 5A\_407/2022 vom 2. Juni 2023 E. 3.1 m.w.H.; BGE 107 III 33 E. 2), auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens Geltung beanspruchen (vgl. Botschaft zum revSchKG, BBl 1991 III 1 ff., 166; Kantonsgericht Waadt, CPF 2024/143 vom 24. September 2024 E. 2.1.2). 4.9.1. Zum anderen ist ein "Sucharrest" (teilweise als "fishing expedition" bezeichnet) auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens unzulässig (vgl. Botschaft zum revLugÜ, BBl 2009 1777 ff., 1822 f.). Das Bundesgericht hat den "Sucharrest" bislang nicht definiert, jedoch darauf hingewiesen, dass der Begriff

umstritten sei (vgl. BGer 5A\_307/2012 vom 11. April 2013 E. 3.3.2; vgl. auch BGE 140 III 512 E. 3.5.5 und BGE 134 III 294 E. 2.2, wo das Bundesgericht den "Sucharrest" immerhin als verpönt bzw. ungültig bezeichnet hat). In der kantonalen Rechtsprechung und Lehre wird unter "Sucharrest" meist ein Arrestgesuch verstanden, mit dem ein (in der Regel ausländischer) Gläubiger ohne die geringsten objektiven Anhaltspunkte für das tatsächliche Vorhandensein von schuldnereischen Vermögenswerten "im Trüben fischt". Diskutiert werden vorwiegend Fälle des Rechtsmissbrauchs, in denen der Gläubiger das Arrestgesuch nicht zwecks Sicherung seiner Ansprüche stellt, sondern um die Vermögenssituation des Schuldners auszuspionieren (vgl. Kantonsgericht Graubünden, KSK 24 74 vom 1. November 2024 E. 7.4; OGer ZH PS200123 vom 20. August 2020 E. 5.2.4; OGer ZH vom 18. April 1986, in: SJZ 83/1987 Nr. 14 S. 85 ff., 85 f.; AMONN/WALTER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013, S. 478; FRENKEL, Informationsbeschaffung zur Glaubhaftmachung der Arrestvoraussetzungen sowie Auskunftspflichten im Arrestvollzug, unter besonderer Berücksichtigung der Arrestrevision 2011, Zürich/Basel/Genf 2012 [= ZStV 170], S. 127 f.; MEIER-DIETERLE/BADERTSCHER, Röstigraben im Arrest-Durchgriffsrecht: Praxisänderung?, ZZZ 59/2022 S. 349 ff., 352 f.; BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 272 N 38, je m.w.H.). Die praktische Bedeutung des Sucharrests mit Ausforschungsabsicht wird in der Lehre als gering eingestuft (vgl. FRENKEL, Informationsbeschaffung zur

- 36 - Glaubhaftmachung der Arrestvoraussetzungen sowie Auskunftspflichten im Arrestvollzug, unter besonderer Berücksichtigung der Arrestrevision 2011, S. 127 f.; BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 272 N 38). Bei einem spärlich begründeten Arrestgesuch kann denn auch nicht ohne Weiteres auf ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen geschlossen werden. Dafür braucht es vielmehr konkrete Anhaltspunkte, etwa dass der Gläubiger einen Gattungsarrest für eine grosse Zahl von Banken verlangt (BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 272 N 38; vgl. sinngemäss auch BGer vom 17. Februar 1999, in: BLSchK 2000 Nr. 28 S. 142 ff., 143 f., wo ein Sucharrest verneint wurde). Jedenfalls ist ein Arrestgesuch mit Ausforschungsabsicht sowohl im Binnenverhältnis als auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens abzuweisen, da der offenbare Rechtsmissbrauch keinen Schutz findet (vgl. Art. 2 Abs. 2 ZGB). 4.9.2. Ein Sucharrest – also ein Arrestgesuch ohne hinreichende objektive Anhaltspunkte für das tatsächliche Vorhandensein der behaupteten Arrestgegenstände – ist indessen auch ohne Ausforschungsabsicht denkbar. Ein Gläubiger könnte schlicht aus prozesstaktischen Gründen verleitet sein, wahllos jeden erdenklichen Lageort bzw. Gewahrsamsinhaber oder Drittschuldner von Arrestgegenständen aufzulisten, um die Wahrscheinlichkeit eines (Zufalls-)Treffers zu erhöhen. Ein solches Vorgehen uneingeschränkt zuzulassen, erweist sich aus folgenden Gründen als problematisch: Erstens handelt es sich gerade um das Wesensmerkmal des Arrests, dass es dem Gläubiger (und nicht den Vollzugsorganen) obliegt, die Arrestgegenstände (vorab) ausfindig zu machen und im Arrestgesuch zu bezeichnen (vgl. BGer 5P.256/2006 vom 4. Oktober 2006 E. 2.4; vgl. auch vorne E. 4.5). Würden Sucharreste zugelassen, würde diese Obliegenheit des Gläubigers stark relativiert und der Arrest konzeptionell unterlaufen. Und zweitens könnte der Staatsapparat übermässig beansprucht werden bzw. wären Leerläufe im Arrestvollzug vorprogrammiert. Denn solange die Arrestforderung noch nicht gedeckt ist, müssen die Betreibungsämter den im Arrestbefehl bezeichneten Arrestgegenständen nachgehen, selbst wenn es für deren tatsächliche Existenz keine konkreten Hinweise gibt oder diese sogar abwegig erscheint – dies im Gegensatz zum Pfändungsverfahren gemäss Art. 89 ff. SchKG, wo die Betrei-

- 37 - bungsämter bei der Suche nach schuldnerischen Vermögenswerten nach eigenem Ermessen vorgehen. 4.9.3. Nach dem Gesagten sind Sucharreste – mit oder ohne Ausforschungsabsicht – auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens als unzulässig zu erachten. Soweit von einem Glaubhaftmachen der Arrestgegenstände im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG abzusehen ist, ist folglich – wie in der Botschaft zum revLugÜ postuliert – zumindest zu verlangen, dass der Gläubiger das Vorhandensein von schuldnerischen Vermögenswerten substantiiert behauptet und plausibel begründet (vgl. Botschaft zum revLugÜ, BBl 2009 1777 ff., 1822 f.). Eine solche Substantiierungs- bzw. Begründungsobliegenheit des Gläubigers übernimmt in diesem Kontext die Funktion, die arrestspezifische Rollenverteilung zwischen dem Gläubiger und den Vollzugsorganen zu erhalten sowie Leerläufe beim Arrestvollzug zu verhindern. Dafür lässt das Lugano-Übereinkommen Raum (vgl. E. 4.2, E. 4.4).

#### **E. 4.10**

Damit eine Behauptung als substantiiert und plausibel begründet anzusehen ist, dürfte es in der Regel erforderlich sein, dass der Gläubiger sie an gewissen objektiven Anhaltspunkten festmacht, wenngleich die Behauptung selber nicht direkt bewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden muss. Wo genau die Grenze zwischen einer hinreichend substantiierten, plausibel begründeten Behauptung und einer ungenügenden Mutmassung (d.h. einem "Fischen im Trüben") verläuft, braucht vorliegend nicht abschliessend geklärt zu werden. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin genügen jedenfalls nicht, wie noch aufzuzeigen sein wird (vgl. E. 5 f.).

#### **E. 4.11**

Ein Teil der Lehre spricht sich auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens für die uneingeschränkte Geltung von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG aus, mit der Begründung, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung im Zuge der Revision des Lugano-Übereinkommens und der damit verbundenen punktuellen Änderung des SchKG nicht angepasst habe (vgl. CR LDIP/CL-BUCHER, Art. 47 CL N 12). Es sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es der Gesetzgeber absichtlich bei einer konventionswidrigen Bestimmung belassen hätte. Vielmehr war es gerade das erklärte Ziel sicherzustellen, "dass die

- 38 - Wirksamkeit des revLugÜ nicht durch fehlende Abstimmung mit dem SchKG oder der ZPO in Frage gestellt wird" (vgl. Botschaft zum revLugÜ, BBl 2009 1777 ff., 1808). Umgekehrt dürfte der Gesetzgeber zwar auch die Ungleichbehandlung von LugÜ- und Binnenarresten, welche die eingeschränkte Anwendung von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens zur Folge hätte, nicht angestrebt haben (vgl. Botschaft zum revLugÜ, BBl 2009 1777 ff., 1821, wonach prozessuale Vorteile aus dem revLugÜ "soweit möglich" auch inländischen Gläubigerinnen und Gläubigern zur Verfügung zu stellen sind). Im Gegensatz zu einer absichtlich konventionswidrigen Gesetzgebung gibt es jedoch Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber eine punktuelle Inländerdiskriminierung in Kauf genommen hat. So hält die Botschaft fest, der Arrest dürfe im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, gleichwohl behalte das Gericht in den übrigen Fällen das von Art. 273 SchKG eingeräumte Ermessen (vgl. Botschaft zum revLugÜ, BBl 2009 1777 ff., 1816).

#### **E. 4.12**

Abzulehnen ist sodann die Auffassung, wonach eine Substantiierungsobliegenheit des Gläubigers konventionswidrig sei (vgl. E. 4.4). Wie in der Botschaft zum revLugÜ postuliert wird, ist vom Gläubiger zu verlangen, dass er das Vorhandensein der behaupteten Arrestgegenstände substantiiert behauptet und plausibel begründet. Nur so kann das Gericht beurteilen, ob Rechte Dritter tangiert sein könnten (vgl. E. 4.8) oder ein unzulässiger Sucharrest vorliegt (vgl. E. 4.9).

#### **E. 4.13**

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass Art. 272 Abs. 1 SchKG auch die örtliche Zuständigkeit des Arrestgerichts regelt. Ein Gerichtsstand besteht alternativ am Betreibungsort oder am Ort, wo sich die Vermögensgegenstände befinden. Um sich auf den Belegenheitsort zu berufen, wird der Gläubiger wohl auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens glaubhaft machen müssen, dass zumindest ein Arrestgegenstand am Gerichtsort vorhanden ist. Die Frage kann vorliegend indes offen gelassen werden.

#### **E. 4.14**

Zusammengefasst ist Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens wohl nur beschränkt anwendbar. Der Gläubiger muss die behaupteten Arrestgegenstände grundsätzlich nicht durch Beibringen

- 39 - von Beweismitteln glaubhaft machen. Es genügt eine substantiierte und plausibel begründete Behauptung, ausser wenn die behaupteten Arrestgegenstände dem Anschein nach Dritten gehören oder Anhaltspunkte für einen unzulässigen Sucharrest vorliegen. Vorbehalten bleibt zudem das Glaubhaftmachen zumindest eines Arrestgegenstands zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit am Belegenheitsort.

#### **E. 4.15**

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin mit dem vorinstanzlichen Urteil eine Vollstreckbarerklärung betreffend eine vollstreckbare öffentliche Urkunde aus Deutschland, also aus einem LugÜ-Vertragsstaat, erwirkt (act. 8/1 Dispositiv-Ziffer 1). Gestützt auf diese Vollstreckbarerklärung kommt ihr der Sicherungsspruch gemäss Art. 47 Ziff. 2 LugÜ zu. Das Arrestgesuch der Beschwerdeführerin fällt damit in den Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens (vgl. Art. 57 Ziff. 1 i.V.m. Art. 47 Ziff. 2 LugÜ), womit Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG wohl nicht uneingeschränkt zu Anwendung gelangt. Wie nachfolgend auszuführen ist, genügt das Arrestgesuch der Beschwerdeführerin hinsichtlich der strittigen Arrestgegenstände jedoch so oder anders auch einem tieferen Massstab im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens nicht.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin verlangt die Arrestlegung auf "[s]ämtliche Forderungen, Rechte und Ansprüche" des Beschwerdegegners gegenüber dessen Ehefrau, AE.\_\_\_\_\_, "unter anderem und jeweils unabhängig von ihrem Rechtsgrund, aber insbesondere umfassend treuhänderische Abreden sowie ehe- bzw. güterrechtlich begründete Forderungen, Ansprüche und Rechte [...] gegen AE.\_\_\_\_\_ betreffend das Grundstück Nr. 5 [...] in AC.\_\_\_\_\_, [...], Forderungen, Ansprüche und Rechte betreffend die AG.\_\_\_\_\_ Holding AG, [...] die Q.\_\_\_\_\_ AG, [...] [und] die AA.\_\_\_\_\_ AG, [...]" (vgl. act. 2 Rechtsbegehren 1 N; act. 9/1/2 Rechtsbegehren 2 N).

#### **E. 5.2**

Soweit die Beschwerdeführerin ehe- bzw. güterrechtliche Ansprüche des Beschwerdegegners verarrestieren lassen will, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Ehe des Beschwerdegegners offenbar intakt ist. Zumindest macht die Beschwer-

- 40 - deführerin nichts Gegenteiliges geltend. Ansprüche aus einer güterrechtlichen Auseinandersetzung entstehen indessen erst bei Auflösung des Güterstands (vgl. Art. 201 ZGB, Art. 204 ZGB). Güterrechtliche Anwartschaften wiederum sind nicht pfändbar und somit auch nicht verarrestierbar (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, S. 172 f.). 5.3.1. Mit Bezug auf das Grundstück Nr. 5 [...] in AC.\_\_\_\_ bzw. die Villa AN.\_\_\_\_ führte die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren lediglich aus, AE.\_\_\_\_ sei als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen. Der Beschwerdegegner sei jedoch 2018 im Rahmen einer baupolizeilichen Bekanntmachung als Bauherr aufgetreten. Es sei unklar, wann der Beschwerdegegner das Alleineigentum auf AE.\_\_\_\_ überschrieben habe. Jedenfalls sei aufgrund der Ehegemeinschaft und in Kombination mit den geschäftlichen Beziehungen der Ehegatten – d.h. wegen der Beteiligung von AE.\_\_\_\_ am "Firmengeflecht" des Beschwerdegegners – glaubhaft gemacht, dass AE.\_\_\_\_ das Alleineigentum an der Villa AN.\_\_\_\_ nur treuhänderisch für den Beschwerdegegner ausübe (vgl. act. 9/1/2 Rz. 241 ff., 249, 253, 257). 5.3.2. Entgegen der Beschwerdeführerin legt der Umstand, dass AE.\_\_\_\_ mit dem Beschwerdegegner verheiratet ist und offenbar Aktien an gewissen Gesellschaften des "Firmengeflechts" hält (vgl. dazu E. 5.4.1 ff.), ein Treuhandverhältnis zwischen den Ehegatten bezüglich der Villa AN.\_\_\_\_ nicht besonders nahe. Es ist ebenso denkbar, dass der Beschwerdegegner die Liegenschaft beispielsweise im Rahmen einer Schenkung oder einer Nachlassplanung auf AE.\_\_\_\_ übertragen hat. 5.4.1. Hinsichtlich der AG.\_\_\_\_ Holding AG, der Q.\_\_\_\_ AG und der AA.\_\_\_\_ AG machte die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz geltend, AE.\_\_\_\_ sei zwar formell Aktionärin dieser Gesellschaften, halte die Aktien jedoch treuhänderisch für den Beschwerdegegner (vgl. 9/1/2 Rz. 246, 249, 252, 257). Die Aktien an der AG.\_\_\_\_ Holding AG habe AE.\_\_\_\_ zu 100% gezeichnet, einziger Verwaltungsrat sei der Beschwerdegegner (vgl. act. 9/1/2 Rz. 245 f.). An der Q.\_\_\_\_ AG halte AE.\_\_\_\_ 15% der Aktien, während der Beschwerdegegner Mehrheits-

- 41 - aktionär sei (vgl. act. 9/1/2 Rz. 251). Die Aktien an der AA.\_\_\_\_ AG gehörten allesamt entweder AE.\_\_\_\_ oder dem Beschwerdegegner (vgl. act. 9/1/2 Rz. 254). 5.4.2. Allein die Tatsache, dass AE.\_\_\_\_ Aktien an Gesellschaften hält, die der Beschwerdegegner als Verwaltungsrat kontrolliert oder an denen er mitbeteiligt ist, bietet keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Annahme, dass AE.\_\_\_\_ nur treuhänderische Aktionärin wäre. Es ist etwa durchaus möglich, dass AE.\_\_\_\_ als Anlegerin mit ihrem eigenen Vermögen in die fraglichen Gesellschaften bzw. die vom Beschwerdegegner aufgebaute und kontrollierte Unternehmensgruppe investiert hat. Anderweitige Anhaltspunkte für ein Treuhandverhältnis brachte die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht vor. 5.5.1. Im Beschwerdeverfahren führt die Beschwerdeführerin nun sinngemäss aus, (weitere) Anhaltspunkte für ein Treuhandverhältnis zwischen AE.\_\_\_\_ und dem Beschwerdegegner würden sich aus der Schutzschrift des Beschwerdegegners ergeben (vgl. act. 2 Rz. 21). Der Beschwerdegegner habe in seiner Schutzschrift behauptet, er hätte die vormals ihm gehörenden Aktien an der AA.\_\_\_\_ AG und der Q.\_\_\_\_ AG im Rahmen seiner Erbschaftsplanung an AE.\_\_\_\_ und seine Kinder zu Eigentum übertragen. Da der Beschwerdegegner die Gegenleistung für

diese Übertragung im Unklaren lasse, sei glaubhaft gemacht, dass ihm in diesem Zusammenhang obligatorische oder weitere Forderungen gegen AE.\_\_\_\_\_ zustünden (vgl. act. 2 Rz. 20 ff.). Zudem habe der Beschwerdegegner gemäss einer von der Beschwerdeführerin eingereichten börsenrechtlichen Meldung per 1. Mai 2025 noch Aktien an der Q.\_\_\_\_\_ AG gehalten, womit er sich dem Publikum – trotz der von ihm behaupteten Übertragung der Aktien – als deren Inhaber bzw. wirtschaftlich Berechtigter ausgewiesen habe. Damit sei ein Treuhandverhältnis zwischen dem Beschwerdegegner und AE.\_\_\_\_\_ glaubhaft gemacht (vgl. act. 2 Rz. 23). Die gegenteiligen Schlüsse der Vorinstanz stünden im Widerspruch zu den Behauptungen des Beschwerdegegners in der Schutzschrift, womit sich die Sachverhaltserstellung der Vorinstanz als offensichtlich falsch erweise (vgl. act. 2 Rz. 21).

5.5.2. Die Beschwerdeführerin verkennt, dass sich das Vorhandensein von Arrestgegenständen aus dem Tatsachenvortrag des Gläubigers ergeben muss.

- 42 - Es obliegt dem Gläubiger, die Arrestgegenstände im Sinne von Art. 274 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG hinreichend genau zu bezeichnen und deren tatsächliche Existenz im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG glaubhaft zu machen bzw. – unter Annahme tieferer Anforderungen im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens – substantiiert zu behaupten und plausibel zu begründen. In jedem Fall ist ein schlüssiger Tatsachenvortrag vorausgesetzt. Nachdem die Beschwerdeführerin selbst keine Anhaltspunkte vorbrachte, welche ein Treuhandverhältnis zwischen dem Beschwerdegegner und AE.\_\_\_\_\_ plausibel erscheinen liessen, kann sie aus der Schutzschrift des Beschwerdegegners nichts für sich ableiten. Zudem oblag es ihr, im vorinstanzlichen Verfahren die erheblichen Tatsachen vorzutragen. Soweit sie dies in der Beschwerdeschrift nachholen möchte, ist sie damit nicht mehr zu hören (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO).

5.5.3. Im Übrigen berücksichtigte die Vorinstanz den Widerspruch zwischen den von der Beschwerdeführerin eingereichten börsenrechtlichen Meldungen einerseits und der Darstellung des Beschwerdegegners in der Schutzschrift andererseits. Sie erwog, die Beschwerdeführerin habe Ansprüche des Beschwerdegegners aus dessen Stellung als Aktionär der Q.\_\_\_\_\_ AG und der AA.\_\_\_\_\_ AG glaubhaft gemacht. Der Einwand des Beschwerdegegners, wonach er sämtliche Aktien im Rahmen einer Erbschaftsplanung an AE.\_\_\_\_\_ bzw. seine Nachkommen übertragen habe, vermöge unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin angeführten medialen Berichterstattung nicht zu überzeugen. Daraus zog die Vorinstanz den Schluss, es sei nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdegegner gewisse Anteile immer noch selber halte (act. 8/1 E. 8.5.1, 8.10). Entsprechend erteilte sie hinsichtlich der Aktien des Beschwerdegegners an der Q.\_\_\_\_\_ AG und der AA.\_\_\_\_\_ AG den angeforderten Arrestbefehl (act. 8/2 S. 4, 7). Inwiefern sich zusätzlich der Schluss aufgedrängt hätte, dass der Beschwerdegegner gewisse Anteile treuhänderisch übertragen haben soll, ist nicht einzusehen.

## **E. 5.6**

Insgesamt erscheint das von der Beschwerdeführerin behauptete Treuhandverhältnis zwischen dem Beschwerdegegner und AE.\_\_\_\_\_ als blosser Mutmassung, welche weder glaubhaft gemacht noch substantiiert und plausibel begrün-

- 43 - det ist. Anhaltspunkte für anderweitige Forderungsgrundlagen bzw. Forderungen des Beschwerdegegners gegenüber AE.\_\_\_\_\_ liegen ebenso wenig vor.

## **E. 6.1**

Hinsichtlich der Vermögenswerte, welche der Beschwerdegegner bei bzw. gegenüber Gesellschaften seines "Firmengeflechts" haben soll – d.h. bei bzw. gegenüber der M.\_\_\_\_\_, der R.\_\_\_\_\_ AG, der Q.\_\_\_\_\_ AG, der T.\_\_\_\_\_ AG, der U.\_\_\_\_\_ AG, der V.\_\_\_\_\_ AG, der W.\_\_\_\_\_ AG, der AA.\_\_\_\_\_ AG sowie der AD.\_\_\_\_\_ AG – hat die Vorinstanz einen Arrestbefehl erlassen, soweit sich die Vermögenswerte aus der Stellung des Beschwerdegegners als Aktionär und/oder Verwaltungsrat (sowie im Fall der Q.\_\_\_\_\_ AG aus der Funktion als Aufsichtsrats- vorsitzender und Bürge) der fraglichen Gesellschaften ergeben (act. 8/1 E. 8.1 ff.; act. 8/2). Die Beschwerdeführerin verlangt darüber hinaus die Arrestlegung über "sämtliche weiteren Vermögenswerte" des Beschwerdegegners bei bzw. gegenüber diesen Gesellschaften als Drittschuldnerinnen, unter anderem aus oder im Zusammenhang mit Darlehen, gesellschaftsrechtlichen Transaktionen und rechts- geschäftlichen Verfügungen über Grundstücke (vgl. act. 2 Rechtsbegehren 1 E– M; act. 9/1/2 Rechtsbegehren 2 E–M). 6.2.1. Im vorinstanzlichen Verfahren führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, aufgrund der Zugehörigkeit dieser Gesellschaften zur vom Beschwerdegegner kontrollierten Unternehmensgruppe sei glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdegegner Gläubiger dieser Gesellschaften sei, auch über seine Stellung als Aktionär und/oder Verwaltungsrat hinaus (vgl. act. 9/1/2 Rz. 92, 175, 189, 194, 202, 209, 215, 220, 226, 232). Um die Verflechtung innerhalb der Unternehmens- gruppe zu veranschaulichen, verwies die Beschwerdeführerin dabei auf verschiedene Transaktionen zwischen einzelnen Gesellschaften (vgl. act. 9/1/2 Rz. 177). 6.2.2. Der Beschwerdeführerin ist entgegenzuhalten, dass sie keine Transaktion aufzeigen konnte, in welcher der Beschwerdegegner als natürliche Person beteiligt gewesen wäre. Einzige Ausnahme bilden die Bürgschaftsprovisionen, welche der Beschwerdegegner gemäss dem Geschäftsbericht der Q.\_\_\_\_\_ AG aus dem Jahr 2023 von dieser erhält (vgl. act. 9/1/2 Rz. 200), wobei die

- 44 - Vorinstanz derzeitige und zukünftige Ansprüche des Beschwerdegegners gegenüber der Q.\_\_\_\_\_ AG aus Bürgschaften denn auch mit Arrest belegt hat (act. 8/2 S. 5). Aus Bürgschaften zugunsten der Q.\_\_\_\_\_ AG können jedoch keine Rückschlüsse auf Bürgschaftsverträge des Beschwerdegegners mit weiteren Gesellschaften gezogen werden. Die Beschwerdeführerin bringt dafür keine Anhaltspunkte vor und bezeichnet auch Bürgschaftsprovisionen im Zusammenhang mit anderen Gesellschaften zu Recht nicht explizit als Arrestgegenstände. Noch weniger lassen die Bürgschaften zugunsten der Q.\_\_\_\_\_ AG den Schluss zu, dass der Beschwerdegegner als natürliche Person gegenüber den fraglichen Gesellschaften des "Firmengeflechts" irgendwelche Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften hätte. Dies scheint – in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte – allein schon deshalb nicht naheliegend, weil der Aufbau einer Unternehmens- gruppe, bestehend aus juristischen Personen, in der Regel gerade dazu dient, die dahinterstehenden natürlichen Personen (samt ihrem persönlichen Vermögen) aus den Geschäften des Unternehmens rauszuhalten.

### **E. 6.3**

Nicht anders verhält es sich mit Bezug auf die T.\_\_\_\_\_ AG. Zwar legt die Beschwerdeführerin grundsätzlich nachvollziehbar dar, dass es sich dabei um das Family Office des Beschwerdegegners handelt, welches dessen Vermögen verwaltet (vgl. act. 9/1/2 Rz. 204 ff.). Die Verbindung zwischen dem Beschwerdegegner und den verwalteten Vermögenswerten scheint indessen ausschliesslich über dessen Stellung als Aktionär und Verwaltungsrat zu bestehen (vgl. act. 9/1/2 Rz. 204 f.). Jedenfalls bestehen für darüber

hinausgehende Rechtsgeschäfte zwischen dem Beschwerdegegner und der T.\_\_\_\_\_ AG wiederum keine konkreten Anhaltspunkte. Insbesondere begründet die Beschwerdeführerin ihre Annahme, wonach die T.\_\_\_\_\_ AG auch treuhänderisch für den Beschwerdegegner tätig sei, mit keinem Wort (vgl. act. 9/1/2 Rz. 208). 6.4.1. Die Beschwerdeführerin argumentiert mit Bezug auf sämtliche Gesellschaften des "Firmengeflechts", aufgrund der Stellung des Beschwerdegegners als Aktionär und/oder Verwaltungsrat sei erstellt, dass er eine Geschäftsbeziehung zu diesen Gesellschaften pflege. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum Gattungsarrest müsse es daher zulässig sein, sämtliche der Gattung nach be-

- 45 - stimmten Vermögenswerte des Beschwerdegegners gegenüber den von ihm kontrollierten Gesellschaften mit Arrest zu belegen (vgl. act. 2 Rz. 35 ff.). 6.4.2. Wie erwähnt, erging die Rechtsprechung zum Gattungsarrest im Hinblick auf die Arrestvollzugsvoraussetzung von Art. 274 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG, wonach die mit Arrest zu belegenden Gegenstände im Arrestbefehl anzugeben sind. Aufgrund der Schwierigkeiten, welche die genaue Bezeichnung bei Gruppen von Gegenständen oder Bankguthaben bereitet, lässt es die Rechtsprechung genügen, wenn der Arrestbefehl die Arrestgegenstände nur der Gattung nach umschreibt – vorausgesetzt, ihr Standort bzw. der Drittgewahrsamsinhaber oder Drittschuldner ist genau bezeichnet (vgl. E. 4.5). Entsprechend wird bei einem Gattungsarrest auch der Gläubiger davon entbunden, im Arrestgesuch sämtliche Arrestgegenstände einzeln aufzuführen. Diese Rechtsprechung ändert jedoch nichts an der (vorgelagerten) Arrestbewilligungsvoraussetzung von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG, wonach das Vorhandensein der Arrestgegenstände glaubhaft zu machen bzw. – soweit im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens tiefere Anforderungen gelten – substantiiert zu behaupten und plausibel zu begründen ist (vgl. E. 4.14). Da eine Bank definitionsgemäss Vermögenswerte für ihre Klienten hält, wird mit dem glaubhaft gemachten Konto-/Depotvertrag zwischen einem Schuldner und einer Bank in der Regel auch der Bestand sämtlicher bei der Bank belegenen Arrestgegenstände als glaubhaft erachtet. Diese Überlegung lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres auf andere Drittschuldner übertragen. Insbesondere liegt es aufgrund des Rechtsverhältnisses zwischen einem Aktionär und einer Gesellschaft bzw. einem Verwaltungsrat und einer Gesellschaft nicht besonders nahe, dass weitere forderungsbegründende Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden. Im Lichte der Erwägungen zum unzulässigen Sucharrest (vgl. E. 4.9 ff.) rechtfertigt es sich daher nicht, allein aufgrund der Stellung eines Schuldners als Aktionär oder Verwaltungsrat einen Gattungsarrest auf sämtliche Vermögenswerte zu legen, welche ihm aus allfälligen, nicht mit dieser Stellung zusammenhängenden Rechtsgeschäften gegenüber der Gesellschaft zukommen könnten. Vielmehr sind konkrete Anhaltspunkte für solche Rechtsgeschäfte erforderlich.

- 46 - 6.4.3. Wie dargelegt, vermochte die Beschwerdeführerin (mit Ausnahme gewisser Bürgschaften) keine Transaktion aufzuzeigen, bei welcher der Beschwerdegegner persönlich als Gläubiger der fraglichen Gesellschaften aufgetreten wäre (vgl. E. 6.2.2). Anderweitige Anhaltspunkte für die behaupteten Forderungen nennt die Beschwerdeführerin ebenso wenig. Folglich kann die Beschwerdeführerin aus der Rechtsprechung zum Gattungsarrest nichts für sich ableiten (vgl. act. 2 Rz. 35 ff.).

## **E. 6.5**

Insgesamt ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach der Beschwerdegegner – nebst Forderungen aus seiner Stellung als Aktionär und/oder Verwaltungsrat – weitere

Forderungen gegenüber den fraglichen Gesellschaften des "Firmengeflechts" habe, als blosser Mutmassung zu erachten, welche weder glaubhaft gemacht noch substantiiert und plausibel begründet ist.

#### **E. 7**

Zusammengefasst erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Vorhandensein der fraglichen Arrestgegenstände als ungenügend, und zwar ungeachtet dessen, ob sie am Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG gemessen werden oder aber an allfällig tieferen Anforderungen im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen.

- 47 -

#### **E. 8.1**

Die Entscheidgebühr ist unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 190'232'322.17 auf Fr. 6'000.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG). Sie ist ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzulegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 111 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 8.2**

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; der Beschwerdeführerin nicht zufolge ihres Unterliegens; dem Beschwerdegegner nicht mangels entschädigungspflichtiger Aufwendungen. Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 6'000.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die Obergerichtskasse sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 48 - Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 190'232'322.17. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw L. Jauch versandt am:

#### **E. 10**

Juli 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.